

Elternbeiträge – Berechnungsgrundsätze im Zeitraum 01.03. bis 31.05.2020 / Veranlagung im Juni 2020

Grundlagen

Mit seiner Sitzung vom 14.05.2020 hatte der Tharandter Stadtrat beschlossen:

Der Stadtrat beschließt für den Fall eines Finanzausgleichs durch den Freistaat Sachsen,

- die Stadt Tharandt erlässt die Elternbeiträge für den Zeitraum, indem durch Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az: 15-5422/4, letztmalig aktualisierte Fassung vom 7. Mai 2020 (außer Kraft am 17.05.2020), die Betreuung der Kinder nicht mehr möglich war,

- für die Inanspruchnahme der Notbetreuung gemäß Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Einstellung des Betriebes von Schulen und Kindertageseinrichtungen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020 (Az: 15-5422/4, letztmalig aktualisierte Fassung vom 7. Mai 2020, außer Kraft am 17.05.2020), werden Elternbeiträge ab dem 20.04.2020 erhoben,

- die mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebes gemäß Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Mai 2020 (Az: 15-5422/4, in Kraft bis 05.06.2020), ab dem 18. Mai 2020 fälligen Elternbeiträge werden nicht erhoben, sondern sind grundsätzlich mit den bereits für März 2020 gezahlten Elternbeiträgen (Zeitraum vom 18. März bis 31. März 2020) abgegolten.

Entsprechend erfolgt die Veranlagung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Tharandt wie folgt:

Grundsatz:

Die Zahlung der Elternbeiträge ist für die Monate April und Mai ausgesetzt. Für die Betreuung durch die Personen der Kindertagespflege gelten gesonderte Regelungen.

Abweichende Beitragspflicht vom 20.04. bis 17.05.2020:

Eltern, welche eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, sind gemäß der jeweils gültigen Betreuungsverträge ab dem 20.04.2020 beitragspflichtig.

Eine Nachforderung/Rückzahlung bei Unter-/Überschreitung der Betreuungszeiten erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die Abrechnung erfolgt tageweise. Stichtag für den Abrechnungszeitraum ist der Tag, an dem die Notbetreuung erstmalig in Anspruch genommen wurde.

Elternbeiträge für den Zeitraum vom 18.05. bis 31.05.2020

Für den Zeitraum vom 18.03. bis 31.03.2020 wurden Elternbeiträge erhoben, obwohl die Betreuung aufgrund der behördlich angeordneten Schließung nicht möglich war. Deshalb werden für den Zeitraum vom 18.05.2020 bis 31.05.2020 keine Elternbeiträge fällig.

Ausnahme sind die Elternbeiträge für die Hortbetreuung der Klassenstufe 4. Da angesichts des eingeschränkten Regelbetriebes keine Betreuung angeboten werden kann, erfolgt für diesen Zeitraum eine Erstattung.

Da durch den eingeschränkten Regelbetrieb grundsätzlich nur eine achtstündige Betreuung in Krippe und Kindergarten gewährleistet wird, kann auf formlosen Antrag für Betreuungsverträge ab 9 Stunden und mehr eine Rückerstattung erfolgen.

Elternbeiträge für den Zeitraum ab 01.06.2020 – eingeschränkter Regelbetrieb

Die Geltungsdauer der aktuellen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie endet derzeit am 05.06.2020.

Entsprechend wird die Fälligkeit der Elternbeiträge aktuell auf den 10.06.2020 festgesetzt. Wir behalten uns mit Änderung der Rechtslage vor, hiervon abzuweichen und die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die mit den Betreuungsverträgen festgesetzten Entgelte haben insofern Bestand, soweit die vertraglich festgelegten Betreuungszeiten angeboten werden können.

Eine Nachforderung bei Überschreitung der Betreuungszeiten erfolgt nicht, da der achtstündige Betreuungszeitraum (Bringe- und Abholzeitpunkte) durch den Träger festgelegt wurde.

Im Juni kann für den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs ebenfalls die achtstündige Betreuung in Krippe und Kindergarten gewährleistet werden. Die Rückerstattung für Betreuungsverträge ab 9 Stunden erfolgt auch hier auf einen formlosen Antrag.

Die vorgenannten Berechnungsgrundsätze bedeuten eine zusätzliche Beanspruchung der Verwaltung. Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn ggf. auftretende Fragen nicht zeitnah beantwortet werden können.

Tharandt, 20.05.2020

Alexander Jäkel
Leiter Hauptamt